THÜRINGER LANDTAG
6. Wahlperiode

Drucksache 6/1397
09.12.2015

# Gesetzentwurf

## der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Berufsakademiegesetz ist nach Artikel 4 des Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 333), bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Die Landesregierung beabsichtigt, die Staatliche Studienakademie Thüringen (Berufsakademien Gera und Eisenach) in eine Duale Hochschule umzuwandeln und hat dies durch die Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach eingeleitet. Geplant ist, dass das Thüringer Berufsakademiegesetz durch das Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach abgelöst wird. Dieses Gesetz wird jedoch nicht zum 1. Januar 2016 in Kraft treten, so dass durch Aufhebung der Befristung des Thüringer Berufsakademiegesetzes die Rechtsgrundlage für die Staatliche Studienakademie Thüringen und die Berufsakademien aufrechtzuerhalten ist.

### B. Lösung

Aufhebung des Artikels 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen durch Gesetz

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

keine

### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft.

Vorabdruck verteilt am: 9. Dezember 2015

Druck: Thüringer Landtag, 15. Dezember 2015

**FREISTAAT THÜRINGEN**
**DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 8. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

> "Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 16./17./18. Dezember 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

# Gesetz
# zur Änderung des Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Artikel 4 des Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außer-Kraft-Treten" gestrichen.

2. In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen "(1)" gestrichen.

3. Absatz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

**Begründung:**

**A. Allgemeines**

Als Artikel 1 des Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381) wurde das Thüringer Berufsakademiegesetz beschlossen. Artikel 4 des Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen bestimmte, dass das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft tritt. Mit Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 333) wurde die vorgenannte Befristung bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Die Landesregierung beabsichtigt, die Staatliche Studienakademie Thüringen (Berufsakademien Gera und Eisenach) in eine Duale Hochschule umzuwandeln und hat das Gesetzgebungsverfahren durch die Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach eingeleitet. Ebenso wurden die haushalterischen Vorkehrungen im Entwurf des Doppelhaushaltes 2016/2017 getroffen. Geplant ist, dass das Thüringer Berufsakademiegesetz durch das Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach abgelöst wird. Dieses Gesetz wird jedoch nicht zum 1. Januar 2016 in Kraft treten, so dass die Rechtsgrundlage für die Staatliche Studienakademie Thüringen und die Berufsakademien aufrechtzuerhalten ist. Das macht die Entfristung des Thüringer Berufsakademiegesetzes notwendig.

Mit einer Entfristung wird ferner dem Beschluss des Kabinetts vom 24. Mai 2011 Rechnung getragen, wonach Gesetze und Verordnungen künftig ohne Befristung erlassen werden sollen.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu Artikel 1**

Weil das Thüringer Berufsakademiegesetz vorerst weiter gelten soll, wird seine Befristung durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsakademien in Thüringen aufgehoben.

Zu Nummer 1:

Die Überschrift wird der Änderung angepasst.

Zu Nummer 2:

Die Gliederung des Artikels 4 in Absätze wird aufgehoben, weil es künftig nur einen Absatz geben wird.

Zu Nummer 3:

Absatz 2 wird aufgehoben.

**Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.